

mit zweckentsprechendem Aufwand eine hohe gesellschaftliche Wirksamkeit gewährleisten. Die Maßnahmen zur Sicherung der Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte sind sorgfältig auszuwählen und müssen im richtigen Verhältnis zur Art und Schwere der Tat stehen. Die Notwendigkeit und der Umfang der Mitwirkung werden davon bestimmt, welche Aufgaben in dem jeweiligen Verfahren zur Feststellung des Sachverhalts, zur Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und ggf. zum Anspruch differenzierter Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sowie zur Beseitigung von Ursachen und Bedingungen der Straftat und zur Erziehung des Rechtsverletzers bestehen.

2.1. Durch die **Mitteilung** über den Verdacht einer Straftat soll die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im weiteren Verfahren vorbereitet und die Leitung in die Lage versetzt werden, notwendige Schlußfolgerungen für die Leitungstätigkeit zu ziehen. In der Mitteilung ist darüber Auskunft zu geben, welcher Straftat der Mitarbeiter beschuldigt wird, und deutlich zu machen, daß es sich zunächst nur um einen Straftatverdacht handelt. Die Präsumer der Unschuld (vgl. Anm. 2. zu §6) ist zu wahren.

2.2. Der **Stand der Ermittlungen** gestattet die Mitteilung, wenn ein begründeter Verdacht gegen den Beschuldigten besteht und die Mitteilung die weiteren Ermittlungen nicht gefährdet. Der Leiter des Betriebes oder der Einrichtung ist darauf hinzuweisen, ob und in welchem Umfang er die Mitteilung weitergeben darf. Aus der Mitteilung muß hervorgehen, ob der Beschuldigte geständig ist oder ob und inwiefern er die Tat bestreitet.

3.1. Zum **hinreichenden Tatverdacht** vgl. § 187 Abs. 3 und Anmerkungen dazu.

3.2. Die **Kollektivberatungen** sind die wichtigste Methode der Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im Ermittlungsverfahren. In Verfahren, bei denen ein Strafbefehl (vgl. §270) zu erwarten oder eine Übergabe an ein gesellschaftliches Gericht (vgl. § 58) vorgesehen ist, sind keine Kollektivberatungen durchzuführen. Es ist eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer das Protokoll der Beratung an den Staatsanwalt oder das U-Organ zu übersenden ist. Aus dem Protokoll muß das Ergebnis der Beratung und die ladungsfähige Anschrift des Kollektivvertreterers oder müssen die Gründe für den Verzicht

auf die Beauftragung eines Vertreters des Kollektivs hervorgehen (vgl. GA/GStA und MdI vom 7. 2. 1973). Die Frist muß so gesetzt werden, daß das Kollektiv nicht überfordert und der Abschluß des Ermittlungsverfahrens nicht unnötig verzögert wird.

3.3. Zum **Vertreter des Kollektivs** vgl. Anm. 1.2. zu §53.

3.4. Zum **gesellschaftlichen Ankläger** vgl. §§ 54, 55.

3.5. Zum **gesellschaftlichen Verteidiger** vgl. §§ 54, 56.

3.6. Zur **Bürgschaft** vgl. § 57.

3.7. Wichtige Gründe für den Verzicht auf die Beauftragung eines Vertreters des Kollektivs liegen insbes. vor, wenn

- der Beschuldigte erst kurze Zeit im Betrieb arbeitet und das Kollektiv deshalb nicht zur Aufklärung der Straftat, ihrer Ursachen und Bedingungen (vgl. Anm.2.2. zu § 101) und der Persönlichkeit des Beschuldigten (vgl. Anm. 2.4. zu § 101) beitragen kann;
- nach Abschluß des Verfahrens keine gesellschaftlich-erzieherische Einwirkung auf den Beschuldigten erforderlich erscheint oder
- sich das Kollektiv mit dem Beschuldigten bereits wegen Straftaten auseinandergesetzt hat und keine neuen Gesichtspunkte zu seiner Person und zur Straffälligkeit Vorbringen kann und gesellschaftlich-erzieherische Maßnahmen des Kollektivs keinen Erfolg versprechen.

Das Kollektiv kann auf die Beauftragung eines Vertreters verzichten, nicht aber auf die Beratung selbst.

4.1. Die **Unterstützung des Staatsanwalts und des U-Organs** für die Leitungen und die Kollektive muß stets den Besonderheiten des jeweiligen Verfahrens und dem Entwicklungsstand des Kollektivs Rechnung tragen.

4.2. Die **Teilnahme des Staatsanwalts oder des U-Organs** an der Kollektivberatung ist z. B. erforderlich, wenn

- wesentliche Zusammenhänge zur Straftat zu erläutern sind, die das Kollektiv in die Lage versetzen, derartige Straftaten richtig zu bewerten;
- der Sachverhalt, die Beweisführung oder die rechtliche Würdigung kompliziert sind und die